

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 177

ausgegeben am 31. Oktober 1996

---

## Kundmachung

vom 15. Oktober 1996

### der Beschlüsse Nr. 38/1996 bis 40/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 5. Juli 1996  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. September 1996

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 3 die Beschlüsse Nr. 38/1996 bis 40/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 38/1996 bis 40/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

## Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 38/96**  
vom 5. Juli 1996  
**über die Änderung des Anhangs I**  
**(Veterinärwesen und Pflanzenschutz)**  
**des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-  
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 32/96 des  
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. Juni 1996 geändert.

Die Richtlinie 95/11/EG der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Ände-  
rung der Richtlinie 87/153/EWG des Rates zur Festlegung von Leitlinien  
zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung<sup>1</sup> ist in das Ab-  
kommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Kapitel II des Anhangs I des Abkommens wird in Nummer 2  
(Richtlinie 87/153/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzuge-  
fügt:

"- 395 L 0011: Richtlinie 95/11/EG der Kommission vom 4. Mai 1995  
(ABL. Nr. L 106 vom 11.5.1995, S. 23).".

---

<sup>1</sup> ABL. Nr. L 106 vom 11.5.1995, S. 23.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/11/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. September 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 5. Juli 1996

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Nr. 39/96  
vom 5. Juli 1996  
über die Änderung des Anhangs I  
(Veterinärwesen und Pflanzenschutz)  
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-  
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 32/96 des  
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. Juni 1996 geändert.

Die Entscheidung 95/274/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur  
Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeich-  
nisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermit-  
teln verboten ist<sup>1</sup>, ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Kapitel II des Anhangs I des Abkommens wird in Nummer 4a  
(Entscheidung 91/516/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich  
hinzugefügt:

"- 395 D 0274: Entscheidung 95/274/EG der Kommission vom 10. Juli  
1995 (ABL. Nr. L 167 vom 18.7.1995, S. 24).".

---

<sup>1</sup> ABL. Nr. L 167 vom 18.7.1995, S. 24.

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 95/274/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. September 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 5. Juli 1996

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 3

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
Nr. 40/96  
vom 5. Juli 1996  
über die Änderung des Anhangs I  
(Veterinärwesen und Pflanzenschutz)  
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-  
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 32/96 des  
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. Juni 1996 geändert.

Die Richtlinie 95/33/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Ände-  
rung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse  
für die Tierernährung<sup>1</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -  
beschliesst:

Art. 1

In Kapitel II des Anhangs I des Abkommens wird in Nummer 9  
(Richtlinie 82/471/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzuge-  
fügt:

"- 395 L 0033: Richtlinie 95/33/EG der Kommission vom 10. Juli 1995  
(ABl. Nr. L 167 vom 18.7.1995, S. 17).".

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18.7.1995, S. 17.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/33/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. September 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 5. Juli 1996

*(Es folgen die Unterschriften)*